



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 08. Dezember 2016

Nummer 49

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		387	Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs der Landeshauptstadt Düsseldorf	S. 496	
382	Anerkennung einer Stiftung (Eheleute Zahnarzt Günther-Rath-Stiftung)	S. 489			
383	örV zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten zur Durchführung der Aufgaben der Rattenbekämpfung	S. 489	388	Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs der Landeshauptstadt Düsseldorf	S. 497
384	örV zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath über die Durchführung von Vergabeverfahren	S. 491	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
385	Mitgliedschaft im Regionalrat	S. 495	389	Öffentliche Zustellung IHK Düsseldorf (B.K.E.)	S. 498
386	Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes in Willich	S. 496	390	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses	S. 498
			391	Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland	S. 498

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 382 Anerkennung einer Stiftung (Eheleute Zahnarzt Günther-Rath-Stiftung)

Bezirksregierung  
21.13-St. 1670

Düsseldorf, den 25. November 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Eheleute Zahnarzt Günther-Rath-Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 09.09.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 489

#### 383 örV zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten zur Durchführung der Aufgaben der Rattenbekämpfung

Bezirksregierung  
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 29. November 2016

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten vom 21.09. / 26.09. / 30.09. / 12.10. / 27.10. / 29.10.2016 bekannt.

#### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und den Städten Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld Rhld.,

Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath zur Durchführung der Aufgabe der Rattenbekämpfung vom 21.09./ 26.09./ 30.09./ 12.10./ 27.10./ 29.10.2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
Buschwa

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann**

Aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 203), schließen die Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld Rhld., Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert, Wülfrath und der Kreis Mettmann folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Mit dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Kreis Mettmann, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Rattenbekämpfung für die kreisangehörigen Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld Rhld., Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath durchzuführen. Darüber hinaus werden Mitwirkungspflichten der kreisangehörigen Städte festgeschrieben sowie Regelungen zur Kostenerstattung und Geltungsdauer der Vereinbarung getroffen.

#### **§ 2 Aufgaben des Kreises Mettmann**

Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, für die kreisangehörigen Städte folgende Aufgaben zur Durchführung der Rattenbekämpfung im gesamten Kreisgebiet durchzuführen:

- Konzeptionelle Gesamtplanung von Rattenbekämpfungsmaßnahmen zum Zweck größtmöglicher Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit
- Ausschreibung und Vergabe der notwendigen Arbeiten an ein für die Rattenbekämpfung im Kreisgebiet geeignetes Unternehmen

- Ausgestaltung und Abschluss des Vertrages mit dem Unternehmen (Festlegung allgemeingültiger Standards für eine wirksame und wirtschaftliche Rattenbekämpfung, Verfahrensregelungen, Leistungsbeschreibungen)
- Verantwortliche Überwachung, dass der Unternehmer die geschlossenen Vertragsbedingungen einhält (ggfs. Festsetzung einer Vertragsstrafe, Kündigung des Vertrages)
- Vermittlung bei und Klärung von Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art zwischen den kreisangehörigen Städten und dem beauftragten Unternehmen
- Abrechnung mit dem Unternehmer und Aufteilung der Kosten

#### **§ 3 Mitwirkung**

Die verantwortliche Überwachung der Arbeiten des Unternehmens obliegt den kreisangehörigen Städten. Vertragswidriges Verhalten des Unternehmers wird dem Kreis Mettmann unverzüglich angezeigt. Sie verpflichten sich, die mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragten Unternehmen, insbesondere bei der Kanalbelegung, zu unterstützen. Sie bemühen sich, die Ursachen für das Entstehen von Rattenherden durch eigene Aktionen wie Abfallberatung, begleitende Maßnahmen und Kanalisierung zu vermindern. Zu diesem Zweck wird der beauftragte Unternehmer verpflichtet die kreisangehörigen Städte im Rahmen einer laufenden Berichterstattung über mögliche, weitergehenden Handlungsbedarf zu informieren.

#### **§ 4 Kosten**

Die dem Kreis von den beauftragten Bekämpfungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten werden von den kreisangehörigen Städten vierteljährlich erstattet. Die Zahlungstermine sind quartalsweise, jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 15.12 eines Jahres.

Die Kosten der Kanalbelegung werden gemäß den tatsächlich in den einzelnen Kommunen stattgefundenen Belegungen aufgeteilt.

Die Kosten der Bekämpfung auf öffentlichen Grünflächen werden - soweit die Dokumentation es zulässt - ebenfalls nach den Belegungen erfolgen, sollte dies nicht möglich sein, bietet die Einwohnerzahl zum 31.12.15 die Grundlage für die Kostenaufteilung.

Gleiches gilt bei einer Verlängerung dieser Vereinbarung – die Einwohnerzahl wird jeweils zum Zeitpunkt der Verlängerung der Vereinbarung aktualisiert.

**§ 5**  
**Schriftformklausel**

Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**§ 6**  
**Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch zum 01. Januar 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018. Sie verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf von einem der Beteiligten schriftlich gekündigt wird.

**§ 7**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

*Kreis Mettmann*  
Der Landrat  
Thomas Hendele

*Stadt Erkrath*  
Der Bürgermeister  
Christoph Schultz

*Stadt Haan*  
Die Bürgermeisterin  
Dr. Bettina Warnecke

*Stadt Heiligenhaus*  
Der Bürgermeister  
Dr. Jan Heinisch

*Stadt Hilden*  
Die Bürgermeisterin  
Birgit Alkenings

*Stadt Langenfeld*  
Der Bürgermeister  
Frank Schneider

*Stadt Mettmann*  
Der Bürgermeister  
Thomas Dinkelmann

*Stadt Monheim am Rhein*  
Der Bürgermeister  
Daniel Zimmermann

*Stadt Ratingen*  
Der Bürgermeister  
Klaus Pesch

*Stadt Velbert*  
Der Bürgermeister  
Dirk Lukrafka

*Stadt Wülfrath*  
Die Bürgermeisterin  
Dr. Claudia Panke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 489

**384 örV zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath über die Durchführung von Vergabeverfahren**

Bezirksregierung  
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 28. November 2016

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath vom 21.09./06.10.2016 bekannt.

**G e n e h m i g u n g**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath zur Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Grefrath vom 21.09./06.10.2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
(Liehr)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Grefrath durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen**

Die Gemeinde Grefrath - vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Lommetz - (im Folgenden „Gemeinde“) und der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen - (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**Präambel**

Die Zentrale Vergabestelle des Kreises (ZVS) führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Gemeinde nach den nachfolgenden Regelungen durch. Die Aufgabendurchführung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der vergaberechtlichen Bestimmungen, des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

gesetzes sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW. Diese Vereinbarung bezieht sich auf die in § 1 näher bezeichneten Vergabearten und Aufgaben.

Die Partner dieser Vereinbarung streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Gemeinde mandatiert den Kreis, im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren nach den Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB) sowie der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) die in § 2 genannten Aufgaben durchzuführen.
- (2) Alle nicht-förmlichen Vergabeverfahren verbleiben in der alleinigen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der nach Abs. 1 auf die ZVS übertragenen Aufgaben.

### **§ 2 Leistungen der ZVS**

- (1) Im Rahmen der in § 1 Abs. 1 genannten förmlichen Vergabeverfahren erbringt die ZVS unter Beachtung der gemeindlichen Wertgrenzen insbesondere die in der als Anlage 1 Ziffer 2 beigefügten Übersicht der Aufgabenverteilung genannten Leistungen. Die vergabebegleitende rechtliche Prüfung nach Anlage 1 Ziffer 3 wird vom Kreisrechtsamt durchgeführt.
- (2) Die ZVS führt die Vergabeverfahren nach Maßgabe und in sinngemäßer Anwendung der gemeindlichen Regelungen -insbesondere der einschlägigen Dienstanweisungen und Richtlinien- durch.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.

### **§ 3 Leistungen und Rechte der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde erbringt gegenüber der ZVS insbesondere die in der als Anlage 1 Ziffer 1 beigefügten Beschreibung der Aufgabenverteilung genannten Leistungen.
- (2) Die Zuständigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde für die Prüfung

der durch die ZVS durchgeführten Vergaben bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung ist in der eigenständigen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Kreis auf der Grundlage des § 102 Abs.2 GO NRW geregelt.

- (3) Die Gemeinde bleibt für Rechtschutzverfahren im Unterschwellenbereich und für förmliche Nachprüfungsverfahren im Oberschwellenbereich federführend zuständig. Die Durchführung dieser Verfahren erfolgt in enger Abstimmung mit der ZVS. Anfallende Leistungen sind mit der Kostenerstattung gemäß § 4 abgegolten.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, die eigenen verwaltungsinternen Regelungen und das Ortsrecht erforderlichenfalls soweit anzupassen, dass die in dieser Vereinbarung festgelegte ordnungsgemäße Bearbeitung der Vergaben in der ZVS nicht behindert wird.
- (5) Die Gemeinde informiert den Kreis zum frühestmöglichen Zeitpunkt von einer geplanten Ausschreibung, damit dieser die Ausschreibung einplanen kann.

### **§ 4 Kostenerstattung**

- (1) Die Gemeinde erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 3, 5 und 6 auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes".
- (2) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Gemeinde die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.
- (3) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend der Stellenanteile und Entgeltgruppen ermittelt:
  - Vergabestelle EG 13 (0,030 VZÄ)
  - Vergabestelle EG 10 (0,075 VZÄ)
  - Vergabestelle EG 08 (0,049 VZÄ)
- (4) Bezugsgrundlage für die Personalkosten ist das zwischen der Gemeinde und dem Kreis abgestimmte Stundenberechnungsschema vom 16.06.2015. Ergeben sich nach Abschluss eines Kalenderjahres für dieses abgelaufene Kalenderjahr wesentliche Abweichungen

zwischen den tatsächlichen Fallzahlen in den einzelnen Ausschreibungsarten (beschränkte Ausschreibung, öffentliche Ausschreibung, EU-Verfahren) und den zugrunde gelegten Ansätzen, so ist die Differenz zu dem jeweils aktuellen Stundenberechnungsschema im Rahmen der Abrechnung und Abschlagsberechnung nach § 5 Abs. 2 kostenmäßig zu berücksichtigen. Als wesentlich gilt eine Abweichung, die zu einer Veränderung des Gesamtstundenbedarfes um mehr als 10% führt.

- (5) Sachkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt. Die Sachkosten beinhalten Raum-, Geschäfts-, Telekommunikations- und IT-Kosten.
- (6) Gemeinkosten werden pauschal als prozentualer Zuschlag auf die nach Abs. 3 von der Gemeinde zu erstattenden Personalkosten ermittelt. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz.

#### **§ 5 Abrechnungsmodalitäten**

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kreis erstellt bis zum 31.03. eine Abrechnung über die Höhe der nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 für das Vorjahr zu erstattenden Kosten sowie eine Abschlagsberechnung über die Höhe der voraussichtlich für das laufende Jahr zu erstattenden Kosten. Die Gemeinde erstattet dem Kreis die Kosten in Höhe der Abschlagsberechnung hälftig zum 30.06. und 31.12. des jeweils aktuellen Kalenderjahres.

#### **§ 6 Haftung**

Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr entstehende Schäden in vollem Umfang selbst. Das gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

#### **§ 7 Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### **§ 8 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens am 01.01.2017. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um

ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Vertragspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, den 21. September 2016  
Für den Kreis Viersen  
Dr. Andreas Coenen  
Landrat

Grefrath, 06. Oktober 2016  
Für die Gemeinde Grefrath  
Manfred Lommetz  
Bürgermeister

#### **Übersicht zur Aufgabenverteilung in förmlichen Vergabeverfahren**

##### **1. Aufgaben als „beschaffende Stelle“**

##### **1.1. Vorbereitung der Ausschreibung**

- Bedarfsermittlung und Aufstellung einer Kostenberechnung
- Beschaffungsantrag einschließlich Mitteilung über das Vorliegen der haushalts- und ortsrechtlichen Vorgaben
- Eindeutige Bezeichnung des Auftragsgegenstandes (Bau-, Liefer- oder Dienstleistung bzw. freiberufliche Leistung) oder des Auftrags Schwerpunktes

- Festlegung des/der CPV-Codes
- Antrag auf Durchführung eines bestimmten Vergabeverfahrens
- Benennung des Produktes und des Sachkontos sowie Dokumentation der Mittelbindung
- Ausfüllen des Vergabevermerkes und elektronische Weiterleitung an die zentrale Vergabestelle
- Erstellung des Leistungsverzeichnisses und des bepreisten Leistungsverzeichnisses
- Erstellung von Zuschlagskriterien und Wertungsmatrix
- Auflistung von Abweichungen und Ergänzungen zum VHB Bund (Bewerbungsbedingungen, besondere Vertragsbedingungen)
- bei beschränkten Ausschreibungen und nichtoffenen Verfahren (ohne Teilnahmewettbewerb) Vorschlag von mindestens 5, höchstens 7 geeigneten Bietern
- elektronische Übersendung des Leistungsverzeichnisses, des bepreisten Leistungsverzeichnisses, der Wertungsmatrix, der Mittelbindung sowie des fortgeschriebenen Vergabevermerkes in standardisierter, für die Vergabe geeigneter Dateiform an die zentrale Vergabestelle
- Beantragung eines vom Regelfall abweichenden Vergabeverfahrens
- Prüfung der Binnenmarktrelevanz und entsprechende Dokumentation
- Bearbeiten von Nachtragsaufträgen

### 1.2. Ausschreibungsverfahren

- Interne Beantwortung anonymisierter Bieteranfragen und -rügen zum Inhalt des Leistungsverzeichnisses an die zentrale Vergabestelle

### 1.3 Angebotsprüfung und Wertung

- Abschließende rechnerische, sachliche, fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote und Dokumentation in einem abschließenden Vergabevermerk zu diesen Prüfergebnissen
- Mitteilung der Gründe an die Bieter, deren Angebot aus materiellen Gründen nicht gewertet werden kann
- Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots und Erstellen eines Vergabevorschlages
- Auftragsschreiben mit Auftragsbestätigung an erfolgreichen Bieter
- Mitteilung aller erforderlichen Daten zur Erfüllung der Bekanntmachungspflichten vor beschränkten Ausschreibungen, im Anschluss an beschränkte und EU-Ausschreibungen

sowie während eines Ausschreibungsverfahrens an die zentrale Vergabestelle

- Prüfung der Eignung der Bieter in technischer und fachlicher Hinsicht sowie Definition der Eignungsanforderungen in formeller Hinsicht (Qualifikationsnachweise, Umsatzschwellen, Mitarbeiteranzahl etc.)

## 2 Aufgaben der zentralen Vergabestelle

### 2.1 Vorbereitung der Ausschreibung

- Prüfung der vorgeschlagenen Vergabe- und Vertragsordnung und des vorgeschlagenen Verfahrens sowie abschließende Festlegung
- Erstellung des vergaberechtlichen Fristenplanes und Abstimmung mit der beschaffenden Stelle
- Anlegen der förmlichen Vergabe im elektronischen Vergabemanagementsystem und Erfassung der Vergabenummer im Vergabevermerk
- Veröffentlichungs-, Anfrage-, Informations- und Anzeigepflichten
- bei beschränkten Ausschreibungen: Festlegen des endgültigen Bieterkreises nach Abstimmung mit der vergabebegleitenden Rechnungsprüfung
- Erstellung der Ausschreibungsvordrucke
- Vergaberechtliche Prüfung der Ausschreibungsunterlagen sowie der beantragten, vom Regelfall abweichenden Vergabeverfahren unter Einbindung der vergabebegleitenden Rechnungsprüfung (technische Prüfung)
- Einholung der Zustimmung zum Versand der Vergabeunterlagen bei der vergabebegleitenden Rechnungsprüfung

### 2.2 Ausschreibungsverfahren

- Versand von Angebotsunterlagen
- Sammlung eingehender Angebote
- Bearbeitung von Bieterfragen und Bieterkommunikation während der förmlichen Ausschreibungsverfahren, bei Fragen zum Leistungsverzeichnis durch anonymisierte interne Rückfragen bei der beschaffenden Stelle
- Prüfung der Notwendigkeit und rechtlichen Begründbarkeit von Fristverlängerungen im laufenden Verfahren sowie Verfahrensaufhebungen nach Stellungnahme der beschaffenden Stelle (ggfs. Einbindung der vergabebegleitenden Rechnungsprüfung)
- Durchführung und Niederschrift der Angebotsöffnung
- Mitteilung des Submissionsergebnisses an anfordernde Bieter (nur VOB/A national) bzw. Information der Bieter (VOB/A-EU)

### 2.3 Angebotsprüfung und Wertung

- Formale und rechnerisch logische Prüfung der Angebote mit Erstellung eines Preisspiegels mit den Preisen des bepreisten Leistungsverzeichnisses
- Digitalisierung aller Papierangebote einschließlich der Ergebnisse der formalen und rechnerischen Prüfung zur anschließend rein elektronischen Weiterverarbeitung und Hinterlegung dieser Angebote mit Prüfergebnissen in der elektronischen Vergabeakte
- Nachforderung von Unterlagen nach Rücksprache mit der beschaffenden Stelle
- Mitteilung an Bieter, die aus formellen Gründen ausgeschlossen werden müssen
- Erster Ansprechpartner bei Vergabebeschwerden
- Führen der elektronischen Vergabeakte im Vergabemanagementsystem durch Hinterlegung der Vermerke der beschaffenden Stellen und der eigenen Prüfungsergebnisse
- Veröffentlichungs-, Anfrage-, Informations- und Anzeigepflichten
- Abschreiben der erfolglosen Bieter
- Führen der zentralen Bieter- und Auftragsdatenbank mit Übersendung von Bieterdaten zur Vorbereitung freihändiger Vergaben und beschränkter Ausschreibungen (ohne Teilnahmewettbewerb) an die beschaffenden Stellen
- Vergabestatistik für förmliche Vergabeverfahren, Bündelung der Statistiken der beschaffenden Stellen für nicht-förmliche Vergabeverfahren

## 3 Vergabebegleitende rechtliche Prüfung

### 3.1 Allgemeine Aufgaben

- vergaberechtliche Beratung der beschaffenden Stellen

### 3.2 Vorbereitung der Ausschreibung

- Vergabe- und vertragsrechtliche Prüfung der Ausschreibungsunterlagen
- Vergaberechtliche Prüfung der Anträge auf Durchführung vom Regelfall abweichender Vergabeverfahren

### 3.3 Ausschreibungsverfahren

- Vergaberechtliche Prüfung und Bewertung von Biiterrügen und - bei Fragen zum Leistungsverzeichnis – der Antworten der beschaffenden Stelle auf die anonymisierten internen Rückfragen

- Handlungsempfehlung bezüglich Bieterkommunikation und eventuell notwendiger Veränderungen der Zuschlag- und Bindefristen

### 3.4 Angebotsprüfung und Wertung

- rechtliche Prüfung von Vergabebeschwerden
- rechtliche Prüfung fakultativer Ausschlussgründe i.S.d. GWB

## 4. Nachrichtlich: Vergabebegleitende Aufgaben der Rechnungsprüfung insbesondere

### 4.1 Vorbereitung der Ausschreibung

- Prüfung des Leistungsverzeichnisses, des bepreisten Leistungsverzeichnisses und der Wertungsmatrix auf (technische) Plausibilität und Vereinbarkeit mit dem Vergabe- und Haushaltsrecht (Gebot der sparsamen Mittelverwendung)
- Freigabe der Ausschreibungsunterlagen zur Veröffentlichung durch die zentrale Vergabestelle

### 4.2 Angebotsprüfung und Wertung

- Prüfung der Angebotsunterlagen, des Preisspiegels und des Vergabevorschlages auf Vereinbarkeit mit dem Vergabe- und Haushaltsrecht
- Zustimmung zum Vergabevorschlag und Weiterleitung der Unterlagen zum Abschluss des Ausschreibungsverfahrens an die zentrale Vergabestelle

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 491

## 385 Mitgliedschaft im Regionalrat

Bezirksregierung  
32.11.04

Düsseldorf, den 22. November 2016

Der Kreistag des Kreises Kleve hat in seiner Sitzung am 06. September 2016

Frau Sigrig Eicker (SPD)  
Stauffenbergstr. 19  
47608 Geldern

als stimmberechtigtes Mitglied in den Regionalrat Düsseldorf gewählt. Frau Eicker ist Nachfolgerin von Herrn Bernd Bedronka (SPD).

**386 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der  
UVP-Pflicht für ein Vorhaben des  
Niersverbandes in Willich**

Bezirksregierung  
54.06.03.21-40

Düsseldorf, den 23. November 2016

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die  
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben  
des Niersverbands in Willich**

Der

**Niersverband  
Am Niersverband 10  
41747 Viersen**

beabsichtigt, auf dem Grundstück der Betriebsstelle Hessenbende in Willich, Gemarkung Schiefbahn, Flur 18, Flurstück 103, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 6.500 m<sup>3</sup> aus einem Brunnen zu entnehmen.

Das entnommene Grundwasser soll für Reinigungs- und Betriebszwecke auf dem Gelände der Betriebsstelle Hessenbende verwendet werden.

Für dieses Vorhaben hat der Niersverband mit Datum vom 10.08.2016 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als

100.000 m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Niersverbands nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Peitz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 496

**387 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der  
UVP-Pflicht für ein Vorhaben  
des Stadtentwässerungsbetriebs  
der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Bezirksregierung  
54.06.04.01-2

Düsseldorf, den 21. November 2016

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die  
Feststellung der UVP-Pflicht für ein  
Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs der  
Landeshauptstadt Düsseldorf**

Der

**Stadtentwässerungsbetrieb der  
Landeshauptstadt Düsseldorf  
Auf dem Draap 15  
40221 Düsseldorf**

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Düsseldorf, Gemarkung Hamm, Flur 8, Flurstück 153 Grundwasser mittels Horizontaldrainage bis zu

einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 1.750.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Absenkung des Grundwasserspiegels zur Trockenhaltung der Baugruben für die Sanierung der mechanischen Reinigungsstufe der Kläranlage Düsseldorf Süd.

Für dieses Vorhaben hat der Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf, Auf dem Draap 15, 40221 Düsseldorf unter dem 15.08.2016 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs der Landeshauptstadt Düsseldorf nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2

UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 496

### **388 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Bezirksregierung  
54.06.04.01-3

Düsseldorf, den 11. November 2016

#### **Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Der  
**Stadtentwässerungsbetrieb der  
Landeshauptstadt Düsseldorf  
Auf dem Draap 15  
40221 Düsseldorf**

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Meerbusch, Gemarkung Ilverich, Flur 1 Flurstück 310 Grundwasser aus Schwerkraftbrunnen bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 2.629.440 m<sup>3</sup> zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Absenkung des Grundwasserspiegels zur Trockenhaltung der Baugruben für die Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe der Kläranlage Düsseldorf Nord.

Für dieses Vorhaben hat der Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf unter dem 22.09.2016 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens,

das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Stadtentwässerungsbetriebs der Landeshauptstadt Düsseldorf nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2

UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 497

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **389 Öffentliche Zustellung IHK Düsseldorf (B.K.E.)**

Düsseldorf, den 29. November 2016

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Widerruf einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1, Satz 1 Gewerbeordnung vom 25. Juli 2013, Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes

der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.08 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Hauptgeschäftsführer

i. A.  
Paffenholz  


Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 498

#### **390 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Wesel, den 21. November 2016

Der vom LZPD NRW am 07.11.2012 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 1270168 ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag



IHK Düsseldorf  
Fasselt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 498

#### **391 Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland**

Neuss, den 30. November 2016

#### **Amtliche Bekanntmachung**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland findet am 09.12.2016 um 16 Uhr im Rathaus Neuss, Ratssaal, Markt 2, 41460 Neuss, mit folgender Tagesordnung statt.

#### **Tagesordnung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung

- und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
  3. Wirtschaftsplan 2017
  4. Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentl. Rechts – Ausübung der Option nach § 2 b UStG
  5. Strategie der ITK Rheinland
  6. Rechnungsprüfungsordnung
  7. Mitgliedschaft next-mg e.V.
  8. Mitgliedschaft Anwendergemeinschaft Vote-manager e.V.
  9. Beitritt zur eingetragenen Genossenschaft ProVitako
  10. Sitzungstermine 2017
  11. Sonstiges

ITK Rheinland  
Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Petrauschke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 498

Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2644

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf